



SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EMSKIRCHEN

Satzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbandes Grundschule Emskirchen an der Grundschule Emskirchen (Satzung Mittagsbetreuung) vom 22.06.2018

Der Schulverband Grundschule Emskirchen – nachfolgend „Grundschulverband“ genannt - erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 24 GO folgende

Satzung

§ 1

Trägerschaft, Rechtsform

Der Schulverband Grundschule Emskirchen ist Träger der "Mittagsbetreuung an der Grundschule Emskirchen"- nachfolgend "Mittagsbetreuung" genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung des Grundschulverbandes im Sinne des Art. 26 KommZV i.V.m. Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

Zweck der Mittagsbetreuung

- (1) Die Mittagsbetreuung ist ein Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Emskirchen vom Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Der Aufenthalt der zu betreuenden Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal. Die Mittagsbetreuung bietet ein unterstützendes Angebot bei der Erledigung der Hausaufgaben an.
- (3) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- (4) Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich im Gebäude der Grundschule Emskirchen statt. Aus Gründen der Kapazität oder der Organisation kann die Mittagsbetreuung ganz oder teilweise in andere Räumlichkeiten ausgelagert werden.

§ 3

Verwaltung der Mittagsbetreuung

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung obliegen dem Markt Emskirchen.
- (2) Für den inneren Betrieb ist die Leitung der Einrichtung "Mittagsbetreuung" eigenverantwortlich.

§ 4

Personal

Der Grundschulverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.

§ 5

Anmeldung und Aufnahme in die Mittagsbetreuung

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich per vollständig ausgefülltem Anmeldeformular bei der Verwaltung des Grundschulverbandes (Rathaus Markt Emskirchen). Sämtliche Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt jeweils nach Aufforderung durch den Grundschulverband.
- (3) Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist möglich, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach vorhandenen Raumkapazitäten sowie verfügbarem Personal. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.
- (5) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig sind.
 - b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - c) Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind.Zum Nachweis der Kriterien sind bei der Anmeldung entsprechende Belege beizubringen.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der Dringlichkeit gemäß Abs. 5. Ist eine Auswahl nach diesen Kriterien nicht möglich, entscheidet das Losverfahren.
- (7) Die Aufnahme erfolgt in der Regel mit Beginn des Schuljahres.
- (8) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den(m) Personensorgeberechtigten und dem Grundschulverband.
- (9) Da die Durchführung der Mittagsbetreuung an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von den Förderstellen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl von derzeit 12 Schulkindern unterschritten wird.

§ 6

Betreuungszeiten der Mittagsbetreuung

- (1) Für die Betreuung an Schultagen bestehen zwei Betreuungsmöglichkeiten:
 - a) Kurze Betreuung von Unterrichtsende längstens bis 14:30 Uhr
 - b) Lange Betreuung von Unterrichtsende längstens bis 16:00 Uhr
 - c) Einzeltag pro Woche längstens bis 14:30 Uhr
 - d) Einzeltag pro Woche längstens bis 16:00 Uhr

- (2) Die Mittagsbetreuung hat in der Regel an Schultagen geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen. Am schulfreien Buß- und Betttag ist die Mittagsbetreuung von 07:30 bis 16:00 Uhr geöffnet.

- (3) Für Kinder, welche die Mittagsbetreuung besuchen, ist in nachfolgenden Ferienzeiten die Zubuchung einer Ferienbetreuung möglich:
 - gesamte Herbstferien
 - jeweils erste Woche der Oster- und Pfingstferien
 - Sommerferien: 3 WochenDie genauen Betreuungswochen der Sommerferien werden jeweils rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn für die jeweilige Ferienzeit mindestens 8 Anmeldungen vorliegen.

- (4) Die Buchung der Ferienbetreuung ist grundsätzlich bindend. Bei Stornierung entstehen Gebühren laut Gebührenordnung Mittagsbetreuung.

§ 7

Verpflegung

Im der Mittagsbetreuung können die Kinder an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit das Essen dauerhaft für alle Betreuungstage oder für einzelne Tage zu buchen. Nach Monatsende werden die jeweils bestellten Mahlzeiten separat in Rechnung gestellt.

§ 8

Aufsichtspflicht

- (1) Der Schulverband übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt beim Eintreffen in den Räumen der Mittagsbetreuung.

- (2) Soweit die Mittagsbetreuung ganz oder teilweise nicht in den Räumen der Grundschule stattfindet (siehe § 2 Abs. 4), werden die Kinder auf dem Weg von der Grundschule in die externen Räume der Mittagsbetreuung begleitet. Dieser Weg ist dann ebenfalls von der Aufsichtspflicht erfasst.

- (3) Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuung für den Heimweg verlässt.

- (4) Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten oder der sonst im Anmeldeformular genannten Personen, ist dies der Betreuungsperson schriftlich zu melden. Abholberechtigte Personen, die nicht Vertragspartner sind, müssen sich beim ersten Abholkontakt unter Vorlage eines Ausweises vorstellen.

- (5) Soll das Kind selbstständig nach Hause gehen, muss hierfür das Einverständnis der Personensorgeberechtigten schriftlich vorliegen.
- (6) Bei Fernbleiben des Kindes muss die Mittagsbetreuung rechtzeitig schriftlich oder telefonisch von den Personensorgeberechtigten verständigt werden.

§ 9

Zusammenarbeit mit der Schule

Für eine gelingende Schulzeit ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Mittagsbetreuung und Schule erforderlich und geboten. Die Beschäftigten der Mittagsbetreuung und die Lehrkräfte tauschen sich im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung der Kinder und ihrer Förderung aus. Bei auftretenden Problemen werden gemeinsam Maßnahmen und Lösungen mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

§ 10

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Maßgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schulbesuch. Kinder die den Unterricht nicht besuchen, sind auch von der Mittagsbetreuung ausgeschlossen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung der Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

§ 11

Abmeldung, Kündigung durch Personensorgeberechtigte

- (1) Die Anmeldung in der Betreuung gilt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht 2 Wochen vor Ausgabe des Jahreszeugnisses schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Betreuung kann von Seiten der Personensorgeberechtigten zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen schriftlich gegenüber dem Schulverband mit Angabe des Grundes gekündigt werden.

§ 12

Ausschluss oder Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb des Schuljahres häufig unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es sich oder andere Kinder durch sein Verhalten gefährdet,
 - c) es durch fortgesetztes Stören die Gemeinschaft gefährdet,
 - d) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,

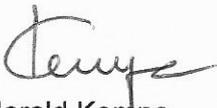
Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z. B. Personal der Schule oder des Sachaufwandträgers), gestattet.

- (3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen des Grundschulverbandes aus.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11.09.2018 in Kraft.

Emskirchen, 22.06.2018



Harald Kempe
Vorsitzender des
Schulverbandes Grundschule Emskirchen